

die Stellung der Kirche zu demselben. Das dritte Kapitel mit der Ueberschrift: „Man darf es heute nicht mehr so streng nehmen“ zeigt die objektive Schwere der Sünde, und daß dieselbe auch in unseren Tagen ebenso schwer ist wie früher. Es folgt dann der gediegene Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom Jahre 1913 mit einigen anschließenden Gedanken, ferner die Instruktion der belgischen Bischöfe über den ehelichen Onanismus an die Pfarrer und Beichtväter — alles Dokumente von großem praktischen Wert. Zum Schluß gibt der Herr Verfasser einen ausgearbeiteten Brautunterricht, eine Predigt über diesen Punkt, sowie Anweisungen über die Behandlung des Onanismus und der Procuratio abortus im Beichtstuhl.

Zu diesen letzten Abschnitten seien einige Bemerkungen gestattet, die für eine Neuauflage berücksichtigt werden könnten. S. 111 bei der Erwähnung des doppelten Zweckes des ehelichen Actes sollte sogleich die Unterordnung der beiden Zwecke hervorgehoben werden, die die folgenden Grundsätze klarer machen würde. Die Betonung der Stillplicht für die Gesundheit der Kinder und gegen zu schnelle Geburtenfolge dürfte nicht fehlen. S. 125 und 132 scheint es mir weniger entsprechend, die Behandlung des Mannes und die der Frau im Beichtstuhle zu trennen: es gelten für beide Teile dieselben Grundsätze, und so wie die Frau, kann auch der Mann entschuldigt sein, wenn z. B. die Frau ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen mechanische oder chemische Hilfsmittel angewandt hätte. Besser hätte man die Behandlung eingeteilt nach der Art und Weise und dem subjektiven Verhalten der beiden Teile, wobei von Anfang an betont werden müßte, wann der Act von vornherein schlecht ist, und wann er erst durch die Schuld des anderen Teiles schlecht wird. Von Anfang an und in sich schlecht ist der Act, wenn 1. beide Teile ihn missbrauchen wollen (in jedem Falle), 2. wenn nur ein Teil ihn missbrauchen will und bereits ein mechanisches oder chemisches Mittel angewandt hat, von dem der andere Teil weiß; dagegen ist der Act für den unschuldigen Teil nicht von vornherein sündhaft, wenn 1. nur Unterbrechung des Actes stattfindet, 2. wenn erst nach dem richtig vollzogenen Act z. B. von der Frau Mittel angewendet werden, 3. wenn der unschuldige Teil nichts weiß von einem bereits angewandten Mittel.

Der Seelsorgerlerus wird sicher froh sein, die wichtigsten Dokumente über diese Frage und ausgearbeitete Formulare zu haben. Dafür sei ihm das Büchlein warm empfohlen.

Innsbruck.

Prof. Dr. A. Schmitt S. J.

16) **Der Hoffnung Zimmergrün oder Fröhlicher Optimismus** von P. Mannes M. Rings O. P. S., Theol. Lektor, 8° (280). Dülmen 1917, A. Laumann. M. brosch. 2.50; geb. M. 3.50.

Das Buch bringt mehr als der Titel verspricht. Nicht bloß von der christlichen Hoffnung redet der Verfasser, er berührt auch manche andere wichtige Wahrheit, die mit der Hoffnung nur lose zusammenhängt. In sieben Abteilungen, deren jede eine Reihe packender Kapitel enthält, führt der Verfasser ungefähr folgende Gedanken durch: 1. Daz wir hoffen und was wir hoffen. 2. Unjere Hoffnung ist auf unzerstörbare Fundamente gegründet. 3. Was darf eine christliche Seele nicht erstreben und nicht erhoffen? 4. Die Feinde der christlichen Hoffnung. 5. Hoffnung und Gottvertrauen hilft hinweg über die gefährliche Menschenfurcht. 6. Die Reichtümer und das Glück der Hoffnungsstartern Seele. 7. Die Hoffnung hält uns in den schwierigsten Lebenslagen aufrecht und trügt uns nicht. — Hervorstechende Vorzüge des Buches sind die inhaltsreiche Kürze der einzelnen Kapitel, die reiche Fülle von herrlichen Beispielen und der kräftige, männliche Stil.

Linz.

Koppenschaetter S. J.

17) **Der Christ im betrachtenden Gebet.** Anleitung zur täglichen Betrachtung besonders für Priester und Ordensgenossenschaften. Von